

**Rahmenvereinbarung
über die Baumkontrolle und Baumpflegearbeiten
an der Universität Duisburg-Essen**

Leistung: **Gesamtleistung/ Los 1**
Liegenschaft: **Campus Duisburg und die Außenliegenschaften innerhalb des Stadtgebiets**

Zwischen: **Universität Duisburg-Essen,
Universitätsstraße 2
45141 Essen**

vertreten durch: **den Kanzler**

– *nachstehend **AG** genannt* –

und der Firma: |

|

– *nachstehend **AN** genannt* –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Vertrages	3
2	Einzelabrufe	3
3	Vertragsbestandteile	3
4	Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers	5
5	Pflichten des Auftraggebers	5
6	Vergütung	6
7	Rechnungen	6
8	Haftung	6
9	Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen	7
10	Gerichtsstand	8
11	Schriftform und salvatorische Klausel	8

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand des Vertrages sind die Durchführung der Baumkontrollen und der Baumuntersuchungen sowie die Pflege des Baumkatasters für den Baumbestand auf den nachstehend aufgeführten Flächen der Universität Duisburg-Essen gem. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1). Weiterhin überträgt der AG dem AN die Durchführung der für die Gesunderhaltung des Baumbestandes sowie für Herstellung und Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendigen Baumpflegearbeiten für den Baumbestand auf diesen Flächen. Ebenso schuldet der AN dem AG im Rahmen der Baumpflegearbeiten die Durchführung von Baumpflegearbeiten wie z.B. Kronenpflege, Totholzentrfernung oder Pflege des Lichtraumprofils zum Zweck der Herstellung und Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit sowie Baumpflegearbeiten zur Gefahrenabwehr z.B. bei Sturmschäden.
- 1.2 Der genaue Auftragsumfang der Baumpflege ist abhängig vom Ergebnis der regelmäßigen Baumkontrollen und Baumuntersuchungen sowie nicht kalkulierbaren Naturereignissen wie Sturm oder Schädlingsbefall. Baumfällarbeiten fallen als Leistung innerhalb dieses Rahmenvertrages nur an, wenn sie zur Gefahrenabwehr notwendig sind, etwa wegen Schäden aufgrund eines Sturmes. Diese Leistungen müssen innerhalb von 24 Stunden nach Auftrag durch den AG ausgeführt werden.
- 1.3 Neben den Vergabeunterlagen sind für die Durchführung aller Arbeiten folgende Richtlinien und Regelungen als Vertragsbestandteile maßgeblich:
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Liefer- und Dienstleistungen (VOL/B)
 - Besondere Vertragsbedingungen nach TVgG
 - Brandschutzordnung der Universität Duisburg-Essen
 - Fremdfirmenrichtlinie der Universität Duisburg-Essen
 - Entsorgungsrichtlinie der Universität Duisburg-Essen
 - Vertragsbedingungen des Landes NRW
- Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und das Bundesnaturschutzgesetz in der aktuellen Fassung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.
- 1.4 Für die Durchführung der Baumuntersuchungen und Baumkontrollen sind folgende Richtlinien und Regelungen als Vertragsbestandteile maßgeblich:
- Richtlinien für Baumkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit (FLL Baumkontrollrichtlinien, Anlage 4) und FLL-Baumuntersuchungsrichtlinien (Anlage 5)
- 1.5 Für die Durchführung der Baumpflegearbeiten sind folgende Richtlinien und Regelungen als Vertragsbestandteile maßgeblich:
- ZTV Baumpflege (Anlage 6)
- 1.6 Im Falle von Widersprüchen gilt die Reihenfolge als Rangfolge:
- Dieser Vertrag

- Die Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
- Die unter 1.4 und 1.5 vorgenannten FLL-Richtlinien
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Liefer- und Dienstleistungen (VOL/B)
- Sonstige unter 1.3 genannten Vertragsbedingungen

1.7 Der Baumbestand auf den Flächen des AG umfasst zurzeit folgende Flächen:

Duisburg: B-Bereich, Bismarckstraße
 L-Bereich, Lotharstraße
 M-Bereich, Mülheimer Straße
 Gebäude SG, Geibelstraße
 Gebäude ST, Friedrich-Ebert-Straße

1.8 Der AN schuldet dem AG im Rahmen der Baumkontrollen und Baumuntersuchungen die regelmäßige Kontrolle des Baumbestandes zum Zweck der Prüfung der Verkehrssicherheit sowie der Gesunderhaltung des Baumbestandes und die Erstellung einer Übersicht der hierfür notwendigen Maßnahmen. Der Auftrag umfasst auch evtl. notwendige gründlichere Folgeuntersuchungen sowie die Pflege und Ergänzung des Baumkatasters.

1.9 Außerdem ist eine Übersicht der bestehenden Bäume in Google Earth Vertragsbestandteil, die im Rahmen der Leistungen zur Baumpflege vom AN gepflegt und aktualisiert werden muss. Diese wird bei Auftragserteilung zur Verfügung gestellt.

2 Einzelabrufe

2.1 Die Termine der Baumkontrollen und -untersuchungen sowie der Baumpflegearbeiten müssen vorab mit den Vertretern Fachabteilung des AG abgesprochen werden. Erst nach Freigabe durch den zuständigen Ansprechpartner der Fachabteilung des AG und Auftragsbestätigung durch den AN, kann mit den Arbeiten begonnen werden. Fachabteilung des AG ist vorliegend:

Name (wird bei Zuschlag bekannt gegeben) und Anschrift der Bedarfsstelle/Infrastrukturelles Liegenschaftsmanagement

- 2.2 Zur Erteilung von Einzelabrufen ist bis 15.000 € netto die Fachabteilung des AG berechtigt.
- 2.3 Zur Erteilung von Einzelabrufen sind ab 15.000 € netto folgende Stellen der genannten AG berechtigt:

Universität Duisburg-Essen
Vergabestelle und strategischer Einkauf
Forsthausweg 2
47057 Duisburg

3 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Der AN verpflichtet die unter Nr. 1.3. genannten Richtlinien und Vertragsbedingungen bei der Ausführung zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.
- 3.2 Mangelhafte erbrachte Leistungen sind nach Anzeige des AG am nächsten Tag nachzubessern. Soweit es sich um sicherheitsrelevante Mängel (Sichtbehinderung durch fehlerhaften Schnitt, nicht entsorgter Unrat o. Ä.) handelt hat der AN die Mängel umgehend zu beheben.
- 3.3 Die eingesetzten Fachkräfte des AN haben sich vor Ort gegenüber dem AG auf Verlangen mit einem Lichtbildausweis auszuweisen.
- 3.4 Der AN stellt sicher, dass geeignetes Personal für die Ausführung der Arbeiten eingesetzt wird. Beim Einsatz von fachlich ungeeigneten Arbeitskräften oder bei wiederholtem Fehlverhalten der eingesetzten Arbeitskräfte ist der AG berechtigt, den Austausch dieser Arbeitskräfte zu verlangen.
- 3.5 Der AN hat alle im Rahmen seiner Tätigkeit festgestellten Mängel oder Schäden unverzüglich dem dafür bestimmten Beauftragten des AG mitzuteilen.
- 3.6 Die Arbeiten sind innerhalb der dienstüblichen Arbeitszeit
Montag-Donnerstag 8:00 - 16:00 Uhr
Freitag 8:00 - 13:00 Uhr
durchzuführen.

4 Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der AG hat die Leistungsabrufe sowie die Auftragserteilung schriftlich zu erstellen.
- 4.2 Der AG hat dem AN zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z. B. Strom, Wasser,) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zutritt zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

- 4.3 Baumfällarbeiten, soweit sie nicht zur unmittelbaren Gefahrenabwehr notwendig sind, sind Aufgabe des BLB Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW als Eigentümer der Flächen. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung von Aufträgen durch diesen.

5 Vergütung

- 5.1 Die Vergütung richtet sich nach den Angaben in den Preisblättern (Anlage 2 und 3). Das Entgelt wird jeweils nach erbrachter Leistung gezahlt. Sämtliche für die gründliche und fachgerechte Ausführung der Arbeiten benötigten Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Materialien sind im Preisblatt mit einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.
- 5.2 Die Größe des Baumbestandes und die betroffenen Flächen lt. Leistungsverzeichnis kann der AG entsprechend den jeweiligen Erfordernissen ändern, wenn Flächen entfallen oder hinzukommen. Bei einer Änderung hat der AG das dann nach der tatsächlich erbrachten Leistung zustehende Entgelt zu zahlen. Bei einer Verminderung des Leistungsumfanges tritt eine entsprechende Reduzierung des Preises ein. Die Änderungen sind dem AN spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen und von diesem innerhalb von drei Werktagen schriftlich zu bestätigen. Fernmündliche Vorabmitteilungen sind möglich, müssen aber schriftlich von beiden Seiten bestätigt werden.

6 Rechnungen

Der AN hat seine Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der beauftragten Leistungsabrufe mit Angabe der Einzelabruf-Auftragsnummer und des unter 7.2 angegebenen Beauftragten bzw. seiner Vertretung im Dienst wie folgt zu adressieren:

Universität Duisburg-Essen
Zentraler Rechnungseingang
Universitätsstraße 2
45141 Essen

und an folgende E-Mailadresse zu übersenden: eingangsrechnung@uni-due.de.

Der AN hat die ausgeführten Leistungen je Baustelle in einem Arbeitsbericht täglich zu dokumentieren und der Fachabteilung zur Unterschrift vorzulegen.

7 Haftung

Der AN schließt zu Gunsten des AG zum Zwecke der Absicherung aller Risiken, die die ordnungsgemäße Durchführung der gegenüber dem AG obliegenden Leistungen beinhaltet, auf seine Kosten nachfolgende Versicherungen ab:

Betriebshaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) in Höhe von 5.000.000,- € je Schadensfall, sowie für Obhuts- und Bearbeitungsschäden in Höhe von 100.000,- €, je Schadensfall.

8 Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen

- 8.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt 01.03.2026 und endet nach 24 Monaten zunächst am 29.02.2028. Der Vertrag verlängert sich in den Folgejahren automatisch jeweils um weitere 12 Monate, max. jedoch bis zu einer Gesamtlaufzeit von 48 Monaten. Damit endet der Vertrag automatisch zum 28.02.2030 ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der AG kann nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit jährlich mit einer Frist von 3 Monaten vor Vertragsende ordentlich kündigen.

Der Vertrag endet automatisch sofern die vereinbarte Höchstmenge von 240.000 € netto (gilt für die gesamte Laufzeit) überschritten wird.

- 8.2 Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:
- der AN seine Leistung nach Punkt 2 nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat (§ 323 BGB),
 - über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
 - der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt,
 - der AN dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder Ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt, es sei denn, es handelt sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“¹
 - der AN gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

¹ http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm

9 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Essen.

10 Schriftform und salvatorische Klausel

10.1 Abschluss, Änderungen oder Aufhebung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform; auch eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.

10.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die Lücke auszufüllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücke bedacht hätten.

Mit der elektronischen Abgabe des Vertrages über den Vergabemarktplatz NRW zusammen mit dem Teilnahmeantrag oder dem Angebot gilt diese vom Bewerber bzw. Bieter als unterschrieben. Sofern in Ausnahmefällen die Abgabe in Schriftform zugelassen wird, ist der Vertrag zu unterschreiben.

Essen,

Für den AG:

Für den AN:

Stempel, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift

Stempel, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift

Anlagen zu diesem Vertrag:

- Leistungsbeschreibung zur Baumkontrolle und Baumuntersuchung
- Preisblatt Baumkontrolle und Baumuntersuchung
- Preisblatt Baumpflege
- FLL Baumkontrollrichtlinien
- FLL-Baumuntersuchungsrichtlinien
- ZTV Baumpflege